

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. August 2015

778. Teilrevision der Eisenbahnverordnung (EBV; Anhörung)

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat am 11. Juni 2015 die Anhörung zur Teilrevision der Eisenbahnverordnung (EBV, SR 742.141.1) eröffnet.

Mit der Teilrevision soll sichergestellt werden, dass die Eisenbahnen durch europaweit gültige technische Vorschriften über die Landesgrenzen hinweg betrieben werden können (Interoperabilität). Die Schweiz hat im Rahmen der Bahnreform 2.2 wichtige Elemente der Interoperabilitäts- und Sicherheitsrichtlinien der EU übernommen. Die einzelnen Teile werden schrittweise in Kraft gesetzt, der Hauptteil der Anpassungen erfolgte auf den 1. Juli 2013.

Der Schwerpunkt der neuesten Anpassungen liegt in der Neustrukturierung des Kapitels Fahrzeuge. Die Fahrzeugtypen werden neu in interoperable (insbesondere Fahrzeuge auf dem Normalspurnetz) und in nicht interoperable Fahrzeuge (insbesondere Fahrzeuge auf Meterspurbahnen, Strassen- und Zahnradbahnen) gegliedert. Interoperable Fahrzeuge sollen nach den international gültigen Vorschriften und Prozessen (technische Spezifikationen für die Interoperabilität; TSI) und den Notifizierten Nationalen Technischen Vorschriften (NNTV-CH) gebaut, geprüft und zugelassen werden. Nicht interoperable Fahrzeuge sollen weiterhin nach den bestehenden Vorgaben der EBV und ihren Ausführungsbestimmungen (AB-EBV) gebaut, geprüft und zugelassen werden.

Die vorgesehenen Änderungen der Eisenbahnverordnung (EBV) sollen am 1. Juli 2016 in Kraft treten. Die anzuwendenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität (TSI; gemäss Anhang 7 zur EBV) sollen auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden.

Der Teilrevision kann grundsätzlich zugestimmt werden, wobei darauf hinzweisen ist, dass die Auswirkungen der Übernahme der europäischen Vorgaben im Bereich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems für Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität noch nicht vollständig abschätzbar sind.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK (Zustelladresse: Bundesamt für Verkehr, Sektion Zulassungen und Regelwerke, 3003 Bern; auch per E-Mail in PDF- und Word-Version an konsultationen@bav.admin.ch):

Mit Schreiben vom 11. Juni 2015 haben Sie uns die Anhörungsvorlage für die Anpassung der Eisenbahnverordnung (EBV) unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir mit den vorgesehenen Änderungen grundsätzlich einverstanden sind.

Im Anhang 7 der EBV ist auch die Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Mobilität aufgeführt. Gleichzeitig zur Teilrevision der EBV werden die Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV) und die Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV) revidiert. Wir weisen darauf hin, dass die Auswirkungen der Übernahme der europäischen Vorgaben in diesem Bereich noch nicht vollständig abschätzbar sind. Grundsätzlich wird eine Angleichung an die europäischen Vorgaben sowie eine Ausweitung auf den nicht interoperablen Verkehr begrüßt. Wir gehen aber davon aus, dass diese neuen, teilweise weitergehenden Anforderungen in erster Linie bei der Beschaffung von neuen Fahrzeugen anzuwenden sein werden und Umbauten an bestehenden Fahrzeugen nur im Rahmen ihrer Verhältnismässigkeit zu erfolgen haben. Erfahrungen mit den neuen technischen Normen fehlen noch, und sollte sich zeigen, dass durch die neuen Vorgaben die Neubeschaffung von Fahrzeugen über Gebühr verteuert wird, wäre es zu begrüssen, wenn das BAV einen Antrag auf abweichende Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV) mit erleichterten Anforderungen zumindest für den Regionalverkehr stellen würde.

Art. 58 Entwurf EBV befasst sich mit Dampffahrzeugen und historischen Fahrzeugen. Die Zürcher Museumsbahn äussert die Befürchtung, dass für die Instandhaltung solcher Fahrzeuge neu zwingend eine Person bzw. Unternehmung mit einer Zertifizierung nach der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 zuständig wäre, was die finanziellen Möglichkeiten der Museumsbahn übersteige. Deutschland habe im Allgemeinen Eisenbahn-

gesetz (AEG) in § 7g Satz 1 eine Ausnahme für Fahrzeuge aufgeführt, die nur für historische und touristische Zwecke eingesetzt werden. Die Museumsbahn beantragt deshalb eine analoge Ausnahmeregelung für die EBV und eine Ergänzung zu Art. 58 Entwurf EBV mit einem neuen Abs. 5:

«Die für die Instandhaltung von Dampffahrzeugen und historischen Fahrzeugen verantwortliche Person muss nicht nach der Verordnung (EU) Nr. 445/2011³⁹ zertifiziert sein.» Wir ersuchen Sie, dieses Anliegen zu prüfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates, den Zürcher Verkehrsverbund sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi